

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Januar 1974

318. Quartierplan. Am 13. November bzw. 6. Dezember 1973 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. September 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 12 Vortauen. Dieser Beschluss wurde am 25. September 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. November 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Dänikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die Quartierstrasse B und im Westen durch die Sammelstrasse A begrenzt. Die nördliche und westliche Abgrenzung wird gleichzeitig durch die Grenze zwischen Baugebiet und Uebrigem Gemeindegebiet gebildet. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen vor allem die Sammelstrasse A und die Quartierstrasse B.

Die mit je 24 m festgelegten Abstände der Baulinien an der Sammelstrasse A und an der Quartierstrasse B entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die geplante Umfahrungsstrasse, für die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und für die Dänikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits genehmigten Linien überein (vgl. Verfügungen Nrn. 1999/1969 und 2825/1971). Bei der Einmündung der Quartierstrasse B in die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,46 % bei der Sammelstrasse A und von 3,63 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

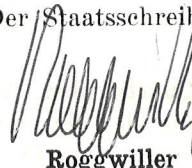
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 18. September 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 12 Vortauen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der Baulinien an der Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bei der Einmündung der Quartierstrasse B wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Januar 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:



Roggwiler

